

Wandlung der Zunftverfassung

Autor(en): **Bächtold, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **38 (1961)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wandlungen der Zunftverfassung

Von Kurt Bächtold

1. Die Grundgesetze

Schaffhausen kannte im Zeitraum von 1411 bis 1798 keine Verfassung im heutigen Sinn. Es gab kein schriftliches Staatsgrundgesetz, das den Aufbau der Behörden regelte und dem Einzelnen seinen Platz im Ganzen sicherte. Noch waren die persönlichen Menschenrechte, wie sie später als schönste Früchte der Aufklärung in den Konstitutionen verankert wurden, nicht herangereift. Noch waltete keine Rechtsüberlegung, die zwischen Verfassung, Gesetz und blossen Sachverfügungen genau unterschied. Und doch besass das Gemeinwesen eine politische Ordnung, die sich über den Zünften wölbte und weit über den Inhalt der Zunftbriefe hinaus reichte.

Welchen Satzungen und Erlassen aus der Zeit des Zunftstaates dürfen wir den Rang des Verfassungsrechtes beimessen? Zur Beantwortung dieser Frage sind wir nicht auf eigenes Erwägen und Urteilen angewiesen. In der Fülle von Gesetzen und Mandaten gibt es grundlegende Bestimmungen, die in den Augen der Zeitgenossen selber auf einer höheren Rechtsstufe standen. Zu den «*Fundamental-Gesetzen*» des Staates zählte ein Schaffhauser Rats herr im Jahre 1697 die Bürgeröffnung, die Zunftbriefe, die Wahl- und Praktizierordnung des Jahres 1618, das Reformwerk von 1689 und verschiedene Ratsbeschlüsse, wie sie anfangs ins Stadtbuch, später in die Ratsprotokolle eingetragen wurden¹. Dieser Hinweis zeigt uns, wohin wir zu blicken haben, wenn wir Wandlungen sehen wollen.

¹ Antwort auf die vornehmsten Punkte des patriotischen Bedenckens. Verf. 35.

Zum Fundament der politischen Staatsordnung rechnete derselbe Zeitgenosse auch die Behörden und die *Machtverteilung* unter ihnen. Er nennt in knappen Sätzen die vier Hauptsäulen, auf denen der Zunftstaat ruhte: «Dem *Kleinen Rath* ist anbefohlen die Verwaltung der Kirchen und Schulen, die Verordnung des Malefiz- und Ehegerichtes, die Vorsorg der Armen und Waisen, die Verpflegung des gemeinen Guths, die liebe Gerechtigkeit zwüschen streitenden Parteien und in Summa die Fortpflanzung des Guthen und Bestrafung des Bösen. Dem *Grossen Rath*, welcher von dem Kleinen einberufen wird und mit demselben zusammen den grössten Gewalt machet, ist überlassen die Erwehlung der Häupteren (Bürgermeister) unseres Standts und dass er in wichtigen Standts- und Landtssachen mit dem Kleinen Rath dem Vaterlandt zum besten rahtschlagen und appellierte Rechtshändel erörtern helfe. Einem ehrsamem *Vogtgericht* seind allerhand ehrwürdige Schelt- und Schlaghändel zu erörtern, dem *Stattgericht* aber die streitigen Schuldsachen in gewüssem Mass und die Inzugs-Mittel überlassen.»

Zu dieser Bestandesaufnahme gehört die Feststellung, dass der 84köpfige Grosse Rat dem 24gliedrigen Kleinen nicht wie heute die Legislative der Exekutive gegenüberstand². Er bildete nur die Erweiterung des eigentlichen Kerns der Regierung, ohne sich im Wesen und nach Befugnissen grundsätzlich als besondere Kammer von ihm zu unterscheiden. In dieser Vermischung der Gewalten lag von Anfang an die Gefahr der Machtkonzentration in den Händen des Kleinen Rates. Indessen darf nicht übersehen werden, dass die Zunftverfassung auf Standfestigkeit und Gleichgewicht bedacht war. Obwohl sie die Gewaltentrennung nicht kannte, besass sie wirksame Bürgschaften gegen die Uebermacht des Staates. «Damit die Gewalt nicht in Despotismus ausarten kann, so hat sich die Bürgerschaft das Recht vorbehalten, alle Jahr an dem Pfingstmontag die Regierung wieder abzuändern, oder aber in ihrer Würde zu bestätigen³.» Am reinsten von allen Zunftstätten brachte Schaffhausen das demokratische Prinzip zur Ausbildung und Anwendung. Im Gegensatz zu Zürich, Basel oder gar zur Patrizierstadt Bern, wo sich die Regierung teilweise selber ergänzte, wählten die Zunft-

² Näheres über den Aufbau der Behörden und Verwaltung bei Bächtold, Schaffhausen, S. 31 ff. oder bei Leu, Zunftverfassung, S. 81 ff. Jede Zunft wählte den Zunftmeister und den Ausschuss der Sechser. Der Zunftmeister und der erste der Sechser traten in den Kleinen Rat, die übrigen 5 Sechser bildeten mit ihnen den Grossen Rat.

³ J. C. HARDER, *Statistischer Aufsatz über Schaffhausen*.

genossen in Schaffhausen *sämtliche Ratsherren*. Zwar wurde es anerkannter Brauch, die Mitglieder des Kleinen wie des Grossen Rates so lange zu bestätigen, wie sie ihr Amt zu verwalten gewillt waren, doch haben die Zünfte immer wieder von ihrem Rechte Gebrauch gemacht, am Pfingstmontag einen Zunftmeister oder Sechser wegzuwählen⁴.

Am Anfang wählte die Gemeinde den *Bürgermeister* auf Vorschlag des Grossen Rates. Aus unbekanntem Gründen wurde bald auf die Volkswahl des Stadtoberhauptes verzichtet. Der Grosse Rat zog diese Befugnis an sich. Eine Schrumpfung der demokratischen Rechte trat ein, doch wurde am 8. Juni 1441 beschlossen, «dass wir hinfüro jerlichs zu der zit, wo wir alle unsre empter besetzen, ainen richter von nüwem och wellen und setzen sollen. Alsdann ainen obern und undern Burgermaister, doch so mag man den vordrigen wider wellen. Man sol alle jar ainen richter endren glich als ainen Burgermaister⁵.» Dieser Turnus der beiden Bürgermeister bildete eine Schranke, welche die Gefahr einer Machtzusammenballung in den Händen einer starken Persönlichkeit hemmte. Darin lag eine demokratische Vorsichtsmassnahme. In den Städten Italiens hatten die Oberhäupter ihre Grenzen durchbrochen und erbliche Signorien gebildet. Die Schaffhauser Zunftverfassung, die Einflüsse von aussen empfing und die Erfahrungen anderer nutzte, enthielt einen ausgeprägt *antimonarchischen* Zug und baute auf das *Kollegialsystem*. Als in einem Streit mit Zürich der hochgeachtete Bürgermeister Trüllerei unliebsame Zugeständnisse machte, erklärte der Rat, die Stadt fühle sich durch das Wort ihres Oberhauptes nicht gebunden; es habe ohne Auftrag gehandelt⁶. Während sich das Machtverhältnis innerhalb der beiden Räte verschieben konnte, blieb das Gleichgewicht zur Spitze erhalten. Vorübergehende Störungen brachten nur barocke Kraftgestalten, wie Bürgermeister Tobias Holländer.

Nur einmal jährlich trat die *Gesamtgemeinde* zusammen, früher im Rathaus, nach der Reformation in der St. Johannskirche⁷.

⁴ Das Regimentsbuch Trippel nennt auch noch im 17. und 18. Jahrhundert nicht wenige Fälle der Wegwahl.

⁵ Mit dem Richter ist der Präsident des Stadtgerichtes gemeint. Die Beisitzer hiessen Urteilsprecher.

⁶ HANS NABHOLZ, *Zürichs Geschichte im 15. Jahrhundert*. Zürcher Taschenbuch 1906, S. 181.

⁷ Die Spleiss-Chronik berichtet unter dem Jahre 1539: «Den 26. May angefangen, den Burgereid in der St. Johannskirche zu schweren, geschach vorher auf

Am Pfingstmontag, «an dem kain ander sachen weder von der Zunfft noch von niemant anders weder fürgetragen noch fürgenommen werden sol», schritt der Rat nach der Wahl des Bürgermeisters im feierlichen Zug aller Standespersonen vom Rathaus in die Stadtkirche hinab. Hier wurde das Stadtoberhaupt vereidigt. Die Bürgerschaft ihrerseits legte den Treueid auf die Bürgeröffnung ab und schwor den Behörden Treue. In dieser Szene wird die alte Staatslehre sichtbar, die auf der Vorstellung einer gegenseitigen Partnerschaft und der Rechtsversicherung zwischen Regierung und Regierten beruhte. Das Volk verpflichtet sich zum Gehorsam, die Inhaber der Gewalt geloben, die Rechtsschranken zu respektieren. Bürgerschaft und Zünfte beanspruchen eine rechtlich gesicherte Stellung im Staate. Noch im 17. Jahrhundert, als der Geist der Verfassung längst über die mittelalterlichen Staatsideen weggeschritten war, wurde in der Stadt Schaffhausen der bedeutsame Akt in der St. Johanskirche als «*pactus mutuus*», als gegenseitiger Vertrag, bezeichnet⁸.

2. Wandlungen im Lichte der Bürgeröffnung

Von den Grundgesetzen bestanden am Anfang nur die Bürgeröffnung und die Zunftbriefe, welche die Doppelstellung der Zünfte als selbständige Körperschaften wie als Glieder der Gemeinschaft zeigen und in ihrem politischen Teil den Zunftgenossen vor allem das Wahlrecht sichern. An den Zunftbriefen ging die Weiterentwicklung des städtischen Gemeinschaftslebens fast ohne Spuren vorüber, weil die zwölf Wahlkörper und Quader des Fundamentes immer bestehen blieben. Es war das Dachgewölbe der für die Gesamtheit gültigen *Bürgeröffnung*, an welchem das künftige Wachstum sichtbar wurde. Ihr gebührte der höchste Rang, auf sie erfolgte die jährliche Eidesleistung der ganzen Bürgerschaft. Die Obrigkeit achtete wachsam darauf, dass sich kein Einwohner dieser Pflicht entzog und liess bald den Artikel beifügen: «Und bey dem aid sol eurer jeder rügen und angeben, ob er jemand wüsste, der nit geschworen hette.»

In ihrer ersten Fassung erscheint die Bürgeröffnung im Stadtbuch als «Ayd der gmaind zu Schaufhusen» mit dem blossen Ge-

dem Rathaus.» Eine eindruckliche Schilderung des Schwörtags gibt aus eigenem Erleben FRIEDRICH EMANUEL HURTER, *Geburt und Wiedergeburt*, Band 1, S. 65.

⁸ Ursachen, warum in unserer Bürgeröffnung nichts zu verändern. 1653 Verf.

bot, dem Bürgermeister und dem Rat sowie dem heiligen Reich als den obersten Gewalten gehorsam zu sein. Im Bestreben, die Staatsordnung und das Regiment zu sichern, ging die Obrigkeit bald dazu über, die wichtigsten Gesetze dem Bürgereid beizufügen und deren Rechtskraft durch den persönlichen Schwur eines jeden Bürgers sichern zu lassen. Diese neue Rechtssetzung erfolgte zuerst mit der vertraulichen Anrede: «Lieben herren, dis sol man üch ouch hier vorlesen, werdent ir ouch in den ayd nemen, zuo halten⁹.» Später wandelte sich das Verhältnis zwischen Regierung und Volk. Das Selbstbewusstsein des Rates stieg, er kümmerte sich wenig mehr um das Einverständnis der Bürgerschaft beim Erlass von Verfassungsartikeln.

Einen Zuwachs erhielt das oberste Verfassungsinstrument der Stadt Schaffhausen schon zehn Jahre nach dem Entstehen der Zunftordnung. Es kam zu Spannungen und Unruhen, deren Ursache und Verlauf sich nicht fassen lassen. Das Stadtbuch nennt eine Anzahl von Zunftgenossen, die von den Aemtern ausgeschlossen werden mussten. Aus diesen Zusammenhängen entstand 1421 ein Verfassungsartikel, der die politische Bewegungsfreiheit der Zünfte ausserhalb der üblichen Zunftbotte durch ein Versammlungsverbot einschränkte und verlangte, «das niemand kain sammung hie machen soll on urlob aines Burgermaisters und ains Rats noch berufung der Zünfften und ouch kain gelübt, versprechen noch bundnisse¹⁰». Die Obrigkeit erkannte eine Gefahr in der unerlaubten und heimlichen Verbindung der Zünfte und verfuhr nach dem alten Grundsatz des Divide et impera. Als die Stadt Schaffhausen im Laufe der Zeit über die Mauern hinausgriff und ein Territorium erwarb, hatte sie den verschwörerischen Zusammenschluss der Gemeinden zu fürchten. Während der Bauernunruhen der Reformationszeit standen die Dörfer unter Hallaus Führung auf und wurden gefährlich. Die Gegenmassnahme der Obrigkeit lag darin, dass sie den 1421 geschaffenen Verfassungsartikel aus der Bürgeroffnung übernahm und auch in die Bauernoffnungen setzte, die das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und ihrer Landschaft ordneten¹¹. Städtisches Verfassungsrecht wirkte in die Dörfer hinaus, die

⁹ Stadtbuch S. 237.

¹⁰ Stadtbuch S. 231.

¹¹ Offnungen der Gemeinden. OB 128. F. Zum erstenmal erscheint die Bestimmung in der Hallauer Offnung des Jahres 1526, später in den Offnungen aller Dörfer.

neben den Zünften Glieder des Staates geworden waren. Auch hier ersetzte der Eid die mangelnden Machtmittel.

Es ginge zu weit, dem Ausbau der Bürgeröffnung Schritt um Schritt folgen zu wollen. Er gleicht dem Wachstum eines Baumes, der in trockenen Jahren einen dünnen, in feuchten einen weiten Ring ansetzt. Jede Epoche hat den ihr eigentümlichen Niederschlag hinterlassen, wie einige Beispiele zeigen sollen. Hauptanliegen der freien Reichsstädte im 15. Jahrhundert war die Sicherung der inneren Ordnung und der eigenen Gerichtshoheit. In der Schaffhauser Bürgeröffnung finden wir zweckmässige Gebote, die das Strafrecht der Zunftbriefe ergänzen, die Beifangspflicht der Einwohner gegen Rechtsbrecher sowie das Friedebieten gegenüber Störefrieden festlegen und das Urteilverfahren vor auswärtigen Gerichten verhindern. Das alte Stadtrecht wies Streitigkeiten zwischen Rat und Bürgern zum unparteiischen Entscheid nach Diessenhofen und Ueberlingen. Als Schaffhausen in die Eidgenossenschaft hineinwuchs, mussten sich diese Verbindungen lösen. Die Bürgeröffnung weist in einem neuen Artikel an, ein eigenes Schiedsgericht aus drei Ratsherren und drei gewöhnlichen Zunftgenossen zu bilden. So wurde diese Verfassung in den Händen der Obrigkeit zum Mittel, den Frieden in der Stadt zu erhalten und den Arm des Kleinen Rates erstarken zu lassen.

Auf andere Grundfragen weist die Schicht des 16. Jahrhunderts hin. Nach der Erwerbung der Landschaft galt es das Territorium zu sichern und zu mehren. Wieder werfen grosse Ereignisse ihre Schatten in die Bürgeröffnung hinein. Der Artikel, dass kein Bürger ohne Erlaubnis der Regierung Gerichtsherrschaften und Grundbesitz an Fremde veräussern dürfe und dass der Stadt das Vorkaufsrecht gebühre, führte zum Zusammenstoss mit der Oberen Gesellschaft und Mitgliedern der Kaufleutestube, die sich am Pfingstmontag 1546 weigerten, den Bürgereid zu beschwören. Es kam zur Ausmarchung zwischen der Stadt und dem Adel, der sich fügte und dem Staat unterordnete¹². Nach dem Soldbündnis mit Frankreich schwächte das Reislafen Schaffhausens Wehrkraft. Die Bürgeröffnung zeugt vom Willen, diese Schwierigkeit zu meistern. Wenn Bürger oder Landleute in fremden Diensten stehen und sie die Obrigkeit heimmahnt, haben die Söldner sogleich zu

¹² Schib, Geschichte, S. 171. Zwar entschieden eidgenössische Vermittler zugunsten des nach Rheinau ausgewanderten Adels, um die militärische Schwächung der Stadt zu verhindern, doch blieb der Vorkaufsrechtsartikel in der Bürgeröffnung bestehen.

gehörchen. Tun sie es nicht, so werden sie als Meineidige bestraft. Kein Bürger oder Untertan darf von fremden Herren Pensionen oder Geschenke annehmen, die Schaffhausen in Abhängigkeit und Gefahr bringen könnten. Keine Darlehen dürfen auswärtigen Fürsten und Machthabern gewährt werden, damit sich das wirtschaftliche Vermögen der Vaterstadt nicht mindere. Die Regierung festigt die Landeshoheit durch das Werkzeug der Verfassung.

Auch die innenpolitischen Strömungen ziehen Spuren durch das Verfassungswerk, das den Bürgern zur Auffrischung des Gedächtnisses jährlich vorgelesen, mit Feierlichkeit umgeben und durch den Eid ins Bereich des Religiösen gehoben wird. Noch im 15. Jahrhundert gewährte Schaffhausen neuen Zuzüglern gerne das Bürgerrecht. Diese Aufnahmefreudigkeit änderte sich ins Gegenteil, denn seither stieg die Einwohnerzahl und der Absatz der handwerklichen Erzeugnisse bereitet Sorgen. Stadt und Zünfte erschweren die Aufnahme. Nach der Reformation beginnt der Abschließungsprozess, eine der folgenschwersten Erscheinungen des Obrigkeitsstaates. Die Wartefristen der Zunftbriefe für Zugewanderte, die sich um Aemter bewerben, werden verlängert. Die Regierung verfügte am Freitag nach Pfingsten 1554 in Uebereinklang mit dem Willen der Alteingesessenen: «Min herrn Burgermeister, Klein- und Gross Reth haben erkent, dass keiner zu einem Rechner erkieiset und erwelt werde, er sige denn vor zwenzig jar Burger und zünftig gewesen¹³.» Solche Bestimmungen erschienen den Schaffhausern so gewichtig, dass sie zur Bekräftigung ins höchste Verfassungswerk geschrieben wurden.

Die neuen Schichten der Burgeröffnung lassen sich nur verstehen aus dem Zusammenhang mit tiefen und noch wenig erforschten Veränderungen der Lebensverhältnisse in Schaffhausen. Selbst das entwicklungsarme 18. Jahrhundert ging nicht ohne Beitrag vorüber. Johannes Müller schrieb am 19. Juni 1772 an August Ludwig Schlözer: «Nichts ist elender als unser Commerzwesen. Die vornehmsten Adelleute, die wichtigsten Kaufleute gehen zu Grunde. Neulich fiel ein Haus aus der Familie v. Waldkirch, weil die Schulden sich auf 80000 Gulden beliefen. Andere drohen einen nahen

¹³ Unter dem Jahr 1553 meldet Oswald Huber bezeichnend: «Den 5. März ist Jakob Hünerwadel, der erste Vogt im Paradies, zum Zunftmeister der Becken gewählt worden, weil er aber nicht ein geborener Burger, sondern ein Schwab von Immendingen, ward er vom Rat laut der Satzung hierum gemacht nicht zugelassen worden. Darauf wurde Hans Konrad Scheibenecker an seiner Stelle Zunftmeister.»

Sturz¹⁴.» Diese Klage findet ihr Gegenstück in strengen Strafbestimmungen gegen die Falliten, die im März 1756 zur Verhinderung leichtfertiger Spekulationen erlassen und der Verfassung beigefügt wurden. Wer durch einen Bankrott seine Mitbürger mit einem Betrag von 1000 bis 3000 Gulden zu Schaden brachte, sollte für drei Jahre aus Zunft oder Gesellschaft ausgeschlossen werden und kein Amt annehmen dürfen. Das Strafmass steigerte sich bis zur Verbannung bei einem Verlust von 30 000 bis 50 000 Gulden, ja bis zur Verurteilung durch das Malefizgericht, wenn der Betrag diese Summe überstieg. Auf Grund neuer Vorfälle verschärfte die Obrigkeit im Frühjahr 1772 den Verfassungsartikel¹⁵.

Der Textvergleich des Bürgereids vom Jahre 1411 mit der Bürgeröffnung vor dem Zusammenbruch des Ancien régime zeigt Wachstum und Reifeprozess des Zunftstaates in fast allen seinen Bereichen. Sogar auf die *staatsrechtliche Stellung* Schaffhausens fällt Licht. Die Bewohner der Reichsstadt schworen am Pfingstmontag ihren Behörden und dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation Treue. Die Schwurformel veränderte diese Worte nach dem Bund mit den Eidgenossen nicht. Wie Basel und Appenzell behielt auch Schaffhausen im Bundesbrief das Reich vor, trotz der tatsächlichen Ablösung der Eidgenossenschaft nach dem Schwabenkrieg. Man wird erwarten, dass die Bindung fiel, als die Schweiz im Frieden von Münster und Osnabrück im Jahre 1648 ihre rechtliche Unabhängigkeit errang. In der Tat kam es zu theoretischen Erörterungen. Die Obrigkeit beschloss am 7. Juni 1652, reiflich darüber zu beraten, ob die fragwürdig gewordene Stelle in der Bürgeröffnung zu streichen oder beizubehalten sei¹⁶. Der Bezug auf das Deutsche Reich blieb bestehen. Ueber die Ursachen gibt ein ausführliches Gutachten Auskunft. Die Schaffhauser fanden, dass es gefährlich sei, alte Gewohnheiten zu verändern und Neuerungen einzuführen. Hier spricht der Geist der Zunftverfassung, in dem das konservative Element die Oberhand gewonnen hatte. Ein anderes Argument wog mit. Der Gutachter und Rechtsberater der Regierung sagte, dass die Treueverpflichtung dem Reich gegenüber einem freien Stand keinen Nachteil bringen könne, «weyl eine ge-

¹⁴ Abgedruckt bei K. SCHIB, *Quellen zur neueren Geschichte Schaffhausens*. S. 35.

¹⁵ In jenem Jahre erregte der betrügerische Konkurs Salomon Hurters grosses Aufsehen. Er wurde lebenslänglich aus Schaffhausen und der Eidgenossenschaft verbannt. Das Regimentsbuch Trippel erwähnt noch weitere Fälle.

¹⁶ Siehe Ratsprotokoll.

samte Eidtgnossenschaft und besonders auch die Stadt Schaffhausen sich dessen zu verschidlichen Mahlen gar erspriesslich bedienet, welches mit Exempeln zu belegen, inmassen auch das Dorf Osterfingen unserer Statt allein us disem Grund käuflich geblieben ist»¹⁷. Das war reine Zweckmässigkeit, ein Gebot der Diplomatie, wie es sich aus der Grenzlage Schaffhausens ergab.

Noch verging ein halbes Jahrhundert, bis im eigentlichen Sinne des Wortes der Schlussstrich gezogen wurde. Als die Stadt mit Oesterreich, dem Träger der Kaiserkrone, Büsings und des Reiat wegen in Streit geriet, beschloss der Grosse Rat am 14. Mai 1714 die Treueverpflichtung dem Reich gegenüber «als überflüssig und allhiesigem Souverain und independenten Stand nicht schicklich» aus der Verfassung zu streichen. Der Begriff der Souveränität entstammt neuem Staatsdenken und kam aus Frankreich, wo sich die Staatspersönlichkeit zuerst ihrer selbst bewusst geworden war. Auch Schaffhausen hatte den Geschichtsverlauf mitgemacht. Die Bürgeröffnung schlägt, im Zusammenhang betrachtet, einen weiten Bogen über die Zeiten hinweg. Sie zeigt uns, dass nicht alles in den 1411 gelegten Grundlagen erstarrte. Es traten Wandlungen ein, wie sie sich aus der Entwicklung der Stadt und ihrer Umwelt ergaben. Dass sich die Vorwärtsbewegung langsam und nicht im stürmischen Tempo unseres technischen Zeitalters vollzog, ist eine Wahrheit, die nicht allein für den Bereich der Verfassung als eines blossen Ausschnitts der gesamten Kultur gilt.

3. Die Doppelvertretung des Adels

Zwanzig Jahre nach dem Inkrafttreten der Zunftverfassung erfolgte eine Gewichtsverschiebung. Am 10. Januar 1431 beschloss der Rat, «das die gesellschaft der Edeln uff der oberen stuben hinfüro jerlichen uss irer gesellschaft vier erber mann, die si dann uff

¹⁷ Ursachen, warum in unser Bürgeröffnung und auch in eines Bürgermeisters und der Klein und Gross Räten Eid nichts zu verändern. — Das erwähnte Beispiel des Dorfes Osterfingen hat den folgenden Hintergrund: Als Graf Heinrich von Lupfen das Dorf im Jahre 1576 an die Stadt Schaffhausen verkaufen wollte, klagten die Landgrafen von Sulz beim Kaiser, dass dem Reich ein Lehen entzogen und an die Schweiz abgetreten werde. Der Kaiser erliess ein Verbot, «dergleichen Alienationes zuo unsserem und des hayligen Reichs Nachtheil an uslendische Obrigkeiten fürzunenem». Die Antwort der Schaffhauser lautete, sie seien keine Ausländer, da sie ja jährlich am Pfingstmontag dem Reich Treue gelobten.

ir aid unser gemainer statt die nutzlichen und erlichsten sin beduncken, in den clainen rat kiesen und welen sond, und zu den vieren drey in den grossen rat, also das si in den grossen rat nit mer haben sond dann siben als ander zunfften»¹⁸. Den Adeligen von der Herrenstube wurde eine Doppelvertretung im Kleinen Rat zugestanden. Was konnte die Mehrheit veranlassen, der Minderheit dieses *Vorrecht* einzuräumen?

Es ist vermutet worden, dass die Gegensätze zwischen einer eidgenössischen und einer österreichischen Partei und somit aussenpolitische Motive den Anstoss gegeben haben könnten¹⁹. Dafür gibt es keine Anhaltspunkte. Wer nach den Gründen sucht, wird sie vielmehr in der drängenden Not der Stadt finden, die überlaut aus vielen Quellen spricht. Als sich Schaffhausen 1415 aus dem Territorialverband Vorderösterreichs löste und zur freien Reichsstadt wurde, geriet das Gemeinwesen in eine gefährliche Frontlage. Der Wirtschaftsraum verengte sich, die Bürger hatten schwere Lasten und Opfer auf sich zu nehmen. Betrug die von den Einwohnern versteuerte Geldsumme im Jahre 1392 noch 362 000 Gulden, so war dieser Betrag im Jahre 1430 auf 290 000 Gulden gesunken²⁰. Ihrer schweren Schulden wegen sah sich die Stadt zur Geldaufnahme gezwungen²¹. Die Verhältnisse belasteten vor allem die Adeligen, die ihr Vermögen der Stadt zu entziehen und in Sicherheit zu bringen begannen.

In dieses Spannungsfeld geriet die Frage der *Besteuerung* und des *Bürgerrechts*. Auf der einen Seite wollte Schaffhausen zur Erhöhung der Wehrkraft Neubürger anziehen, auf der anderen musste es die Einwohner zu hohen Steuerleistungen anhalten, was die Anziehungskraft auf reiche Leute minderte. Der Gegensatz und die Unsicherheit des Rates zeigten sich in der immer wieder wechselnden Bürgerrechts- und Steuerpraxis²². Im Jahre 1427 verfügte der Rat, dass Knaben und Töchter, die aus der Stadt zögen, ihr Gut zu versteuern hätten²³. Das traf wieder den Adel, der seine Kinder in Klöster und geistliche Stifte versorgte. Zu einem Streit kam es mit einem Hauptgeschlecht der Herrenstube, mit denen von

¹⁸ UR 1842.

¹⁹ Leu, *Zunftverfassung*, S. 93.

²⁰ Darüber siehe Ammann, *Wirtschaft*, S. 43 ff.

²¹ Aus dem Jahre 1429 z.B. stammt ein Schuldbrief der Stadt für den Berner Bürger Franz von Scharnachtal. UR 1804.

²² Vgl. das Stadtbuch im Zeitraum 1415 bis 1450.

²³ Dominica Exaudi 1427. Stadtbuch S. 234.

Fulach. Sie schuldeten der Stadt 500 Gulden Steuergeld, die Brüder Hans und Wilhelm durften Schaffhausen nicht mehr betreten. Am 4. Januar 1431 gelang der *Ausgleich*, wobei Heinrich Truchsess von Diessenhofen, Ritter Heinrich von Rümlang und die beiden Herren Stadtschreiber Johannes Zettler und Johannes Besser aus Ueberlingen als Vermittler und Schiedsrichter wirkten. Der Rat verzichtete auf seine Steuerforderung und gewährte den Fulachern Einlass. Die Brüder versprachen, im Falle einer Auswanderung «von demselben unser usgezogen guot hinder uns in der vorgeannt statt Schaffhusen zu geben und lassen den 16. pfennig»²⁴. Die Familie von Fulach, von der sechs Angehörige erwähnt werden, unterzog sich der umstrittenen Abzugsteuer und beugte sich dem städtischen Recht.

Diese Versöhnung öffnete den Weg zu einer Regelung mit der gesamten Herrenstube. Schon sechs Tage später kam auf der gleichen Grundlage ein *Vertrag* zustande. Der Adel gab seine Bereitschaft bekannt, wenn er «sin gut usser unser stür ziehen will», den 16. Teil als Abzug zu zahlen. Der gleiche Satz von etwas über 6 Prozent sollte der Stadtkasse erlegt werden, wenn eine Person, die in Schaffhausen verheiratet war, nach dem Tod des Ehepartners wieder zu ihren Verwandten zog. Dieses Gesetz verhinderte den Abfluss von Geld und band die Reichen an die Stadt. Wenn aber der Adel vermehrte Steuern zahlte, wollte er andererseits seinen Einfluss vergrössern. In ihrer misslichen Zwangslage blieb Schaffhausen keine andere Lösung, als erhöhte Steuereinnahmen gegen politische Vorrechte zu verrechnen. Das Abkommen vom 10. Januar 1431 ist ein Kompromiss, den die Notlage aufzwang. Die Stadt war auf den Adel angewiesen. Verständlich wird der Vertrag nur, wenn man nicht allein die Doppelvertretung der oberen Gesellschaft im Kleinen Rat betrachtet, sondern die gesamte Urkunde und das Zugeständnis der Herrenstube ins Auge fasst. Ohne «gunst, willen und wissen der obgemelten gesellschaft der Edlen uff der oberen Stuben», die als der stärkere Vertragspartner erscheinen, darf das Abkommen nicht verändert werden²⁵.

Die Aufwertung des Adels war zeitbedingt und darf in ihrer politischen Bedeutung nicht überschätzt werden. Auch überdauerte das Vorrecht, das gegen die demokratische Gleichberechtigung der Zünfte verstieß, die Reformation nicht. Die Rebleute nahmen An-

²⁴ UR 1841.

²⁵ UR 1842, 10. Januar 1431.

stoss und verlangten während ihres Aufstands im Jahre 1525: «Zuo dem achten ist unser mainung, das ab der herren zunft nit mer dann zwen man in den kleinen rat gewelt werden und das doch ainer zunfft geschech wie der andern, damit dass man götliche lieb und ainigkait hab²⁶.» Es ist kaum anzunehmen, dass dieser Vorstoss der unteren Schicht den Abbau des Privilegs herbeiführte. Während der Reformationszeit schmolz der Adel zusammen. Manches Mitglied der Herrenstube verliess Schaffhausen als Gegner des neuen Glaubens²⁷. Im Jahre 1528 noch sassen vier Vertreter der oberen Stube im Kleinen Rat: Eberhard und Ulrich von Fulach, Hans Keller und Rüeger im Thurn. Die beiden von Fulach waren in einen Rechtshandel verwickelt und standen vor Gericht, was ihr Ausscheiden verursacht haben mag²⁸. Der Aemterrodel des folgenden Jahres zeigt nur noch *einen* Abgeordneten der Gesellschaft in der höchsten Behörde. Der Adel scheint nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, alle Ratsstellen zu besetzen. Er blieb eine Zeitlang auch im Grossen Rat untervertreten, und es dauerte mehr als ein Jahrzehnt, bis sich die Verhältnisse normalisierten²⁹. Obwohl im Zeitalter des Absolutismus auch in Schaffhausen eine Aristokratisierung der Gesellschaft begann, herrschte fortan zwischen Zunft und Gesellschaft volle *politische* Gleichberechtigung.

Das Jahr 1431, das im Gefüge des Behördenaufbaus eine Veränderung brachte, bedeutete für die Schaffhauser Zunftverfassung einen weiteren und tieferen Einschnitt. Bisher gab es einen Oberzunftmeister mit der Befugnis, «den andern zunfftmaistern umb gemainer statt sachen und geschefften zuosammen zegebenen und sich darumb mit inen zuo besprechen und zu underreden und solichs alldenn an ainen gesessen raut ze bringen»³⁰. Die Zunftmeister versammelten sich ausserhalb des Rates, um über Wohl und Wehe der Stadt zu beraten. Das Bestehen einer solchen *Zwischeninstanz* muss — wie in Zürich — zwangsläufig zu Kompetenzkonflikten zwischen den Zünften und der öffentlichen Gewalt ge-

²⁶ Korrespondenzen Bd. 5, Nr. 195.

²⁷ Bächtold, Schaffhausen, S. 94.

²⁸ RP 7, S. 194 und 205.

²⁹ Siehe die Aemterrodel der Ratsprotokolle. Die *Harder-Chonik* schreibt unter dem Jahre 1547: «Da die Herrenstube wieder zahlreicher geworden, indem die Auswanderer grösstenteils zurückgekehrt, so konnten sie den Grossen Rath auch wieder mit fünf Gliedern wie die Zunft besetzen.»

³⁰ Stadtbuch S. 235. Dazu Werner, Verfassungsgeschichte, S. 275.

führt haben, so dass die Sonderbehörde abgeschafft wurde³¹. Im Zuge der Vereinfachung und der Ausrichtung auf die Herrschaft des Rates fiel im gleichen Jahr ein weiteres Amt: der *Geheime Rat*, dessen kleine Zahl die Gewähr der Verschwiegenheit bot, der aber je und je das Misstrauen der Zunftgenossen erregte. Der Kleine Rat lebte erst im Jahre 1533 als Fünferkollegium unter dem Vorsitz des Bürgermeisters wieder auf. Zur Neubildung dürften Reformation und Kappeler Kriege beigetragen haben, weil die häufig vorkommenden und dringlichen Geschäfte eine solche Behörde und Geheimhaltung nötig machten.

4. Einflüsse des Absolutismus

Das Schaffhausen des 16. Jahrhunderts sah sich in mancher Hinsicht veränderten Grundbedingungen gegenüber. Die Reformatoren umschrieben den Zweck des Staates neu, machten ihn zu einer unentbehrlichen Ordnungs- und Erziehungsmacht und gaben der Obrigkeit eine göttliche Beglaubigung. In der Staatstheorie vom Gottesgnadentum der Regierungen wurde die mittelalterliche Vorstellung von einem Vertrag zwischen Herrscher und Volk überwunden. Zur Machtsteigerung des Kleinen Rates trug aber auch die Praxis bei. Die weltliche Behörde übernahm von der alten Kirche die Armenpflege, den Unterricht, die Sittenzucht und das Ehegericht. Durch die Ausbildung des Territoriums, die sich zur Hauptsache zwischen 1520 und 1550 vollzog, wurde sie vor neue Aufgaben gestellt. Die Stadt teilte ihre Landschaft in neun Obervogteien ein, deren Verwaltung — mit Ausnahme der Landvogtei Neunkirch — in den Händen des Kleinen Rates lag. Es fällt auf, dass sich die Zahl der Ämter trotz der sprunghaften Steigerung der Staatstätigkeit nicht sogleich vermehrte. Die Ratsherren übernahmen viele Aufgaben, die heute Verwaltungsbeamten übertragen sind.

Der erweiterte Aufgabenkreis verlangte zwangsläufig eine Machtkonzentration. Die Entwicklung gab dem *Kleinen Rat* mehr und mehr die Führung. So sehr mehrten sich die Geschäfte, dass er sich zwei- bis dreimal in der Woche versammelte. Er besass die Sachkenntnisse, die ihm einen Vorsprung vor dem Grossen Rat gaben, der nicht mehr so oft zugezogen wurde und an Gewicht verlor. Das säkularisierte Kirchengut verschaffte die Mittel, die Amts-

³¹ Vgl. P. GUYER, *Verfassungszustände der Stadt Zürich*, S. 9.

stellen besser zu besolden. Durch diese Aufbesserung gewann in einseitiger Weise der Kleine Rat. Im Jahre 1554 wurden die Besoldungen seiner Mitglieder um jährlich 15 Pfund erhöht, die Gehälter der Grossratsherren nur um 5 Pfund³². Dieser Unterschied entsprach dem Wandel der politischen Verhältnisse.

Nicht allein das Gewicht unter den beiden Räten verschob sich, es änderte sich auch das Verhältnis zwischen Obrigkeit und Bürgerschaft. Die Wandlung vollzog sich nicht in Verfassungsartikeln, sie vollzog sich im Bewusstsein der Menschen, wo alle Umbrüche ihren Anfang nehmen. Am deutlichsten wird das Neue im Ton und in den Titulaturen. Das Volk darf den Kleinen Rat nur noch respektvoll bitten, Bauer wie Bürger haben schweigend zu gehorchen.

Bald nach 1550 begegnen wir in den Ratsprotokollen zum erstenmal der Anrede: *Meine Gnädigen Herren*. Aus dem Ausland wehte der Zeitgeist des Absolutismus über die Grenzen und begann den demokratischen Baum der Zunftverfassung zu biegen. Der Staat schritt über seine mittelalterlichen Beschränkungen hinweg, auf dem Lande sichtbarer als in der Stadt. Am langen Weg des Uebergangs gibt es einige markante Richtungsweiser. Die alte Öffnung für Neunkirch legte die Wehrpflicht auf *einen* Tag fest: «Bi sonnen-schin us und bi sonnen in³³.» Die neuen Öffnungen, die nun für alle Gemeinden in fast gleicher Form erschienen und zum Ausdruck der Vereinheitlichung und Gleichschaltung des Rechts wurden, dehnen den Militärdienst unbeschränkt aus. Diese Entwicklung zum Absolutismus, zur Lösung von den Rechtsschranken, machte aus der früheren Hallauer Öffnung ein Geheimdokument. Weil sie einen günstigeren Rechtsstand schilderte, durfte sie von den Untertanen im 17. Jahrhundert nicht mehr gelesen werden und wurde mit der Aufschrift versehen: «Ist geheim zu halten in specie wegen Hallau.» Aber auch in der Stadt griff die Verwaltung mächtiger ins öffentliche und tägliche Leben der Bürgerschaft ein. Die Mandate des Kleinen Rates richteten sich ohne Unterschied an die Bauern wie an die Bürger. Die Obrigkeit zog die Ernennung eines Teils der Beisitzer im Stadtgericht, der früher von den Zunftgenossen gewählt wurde, ohne Widerstand an sich³⁴.

Die Zunftverfassung war auf den Handwerkerstand im Jahre 1411 zugeschnitten. Es wäre eine reizvolle Beschäftigung, die all-

³² Im-Thurn u. Harder, Chronik, S. 215.

³³ Abgedruckt bei Grimm, Weistümer, I. S. 298.

³⁴ Bächtold, Schaffhausen, S. 36.

mähliche Verfärbung unter den Einflüssen des Absolutismus zu verfolgen, die jedoch die *äusseren Formen* nicht berührten. Die soziale Geltung der beiden adligen Gesellschaften stieg, nicht aber die politische. Nach 1550 nahmen ihre Mitglieder den Junkertitel an und erwarben einen besonderen Friedhof³⁵. Man begann sich auch in Schaffhausen vor der hohen Geburt, dem weltlichen Amt und dem Reichtum zu neigen. Freitag nach Pfingsten 1554 beschloss der Rat: «Min Herrn Burgermeister Klein und Gross Rätth haben uff deren Junckheren ab der Herrenstuben anbringen erkhent, das sy am Pfingstmontag nach dem Herr Burgermeister den Vorzug und an den Kilbinen oder Jahrmarkt, so sy personlich züchen wend, ouch den Vorzug haben, wan sy aber bestellt Knecht haben, solches nit beschechen...» Das Vorrecht, auf dem Gang zur St. Johanskirche, wo sich der Staat dem Bürger in den Standespersonen darstellte, an der Spitze zu marschieren, war eine Sache des Prestiges. Die Zünfte anerkannten gesellschaftliche Standesunterschiede. Diese Aristokratisierung des Lebens und der Gesellschaft war ein langdauernder Prozess und erreichte seinen Höhepunkt in Tobias Holländer, der als Schaffhauser Bürgermeister im Jahre 1684 ein überschwängliches Lobgedicht auf die Verkörperung des absolutistischen Staates, auf König Ludwig XIV., schrieb³⁶.

Der Vorgang der sozialen Umschichtung bei kaum veränderten politischen Einrichtungen vermochte frühere Beobachter zu verwirren und zu täuschen. Während in einer Patrizierstadt wie Bern oder Freiburg das Volk jeden Einfluss auf die Bestellung der Obrigkeit verlor, blieben die demokratischen Rechte in der Zunftstadt Schaffhausen erhalten. Dem *gesellschaftlichen* Aufstieg der Junker und den wachsenden Standesunterschieden entsprach keine *politische* Verfassungsänderung. Von den 42 Bürgermeistern, die bis zur Reformation an der Spitze der Stadt standen, waren elf Mitglieder der Gesellschaft zum Kaufleuten. Von 1530 bis 1831 stellte die untere Stube nur noch sechs Standeshäupter³⁷. Auch die Herrenstube der oberen Gesellschaft gewann keinen vermehrten Einfluss auf die Politik. Von den sieben Bürgermeistern, die ihr angehörten,

³⁵ R. FRAUENFELDER, *Die Epitaphien im Kreuzgang zu Allerheiligen*. Beitr. 1943.

³⁶ Harder 75. Die Eloge auf den «allerchristlichen König, Widerbringer des allgemeinen Friedens, allezeit und aller Orthen siegprangenden Ueberwinder» wurde von Holländer am 8. April 1685 beim Empfang des neuen französischen Ambassadors in Solothurn vorgetragen.

³⁷ Die Liste der Bürgermeister findet sich im Regimentsbuch Trippel. Dazu H. W. Harder, *Kaufleute*, S. 13.

regierten sieben im 15. Jahrhundert, zwei im 16. und nur je einer im 17. und 18. Jahrhundert. Tobias Holländer von Berau entstammte der Gerberzunft. Der Berner Patrizier Jakob Graviseth, Herr von Liebegg, der die Stadt um 1650 besuchte, war erstaunt über den Grad der Demokratie und missbilligte diese Regierungsform. Er befragte im Gasthaus einen Bürger nach der Art und Weise, wie in Schaffhausen der Magistrat bestellt werde. Auf die Antwort, dass jeder Zunft und Gesellschaft die *gleiche* Vertreterzahl zustehen, schüttelte er den Kopf und meinte, «dass solches Regiment viel mehr Democratisch als Aristokratisch und dass es der Statt viel nutzlicher und reputierlicher wer, wann sie eine freie Wahl hette, oder wo dieselbe nit gar, doch halber oder auff das wenigst der dritte Theil der Raths-Herrn von einer freyen Wahl dependireten, dann auff ihre manier die fürnembsten und qualificirtesten Persohnen, als welche in zwo oder dreyen Zünfften, nemblich bey den Edelleuten-Geschlechtern und Kauff-Leuten gemeiniglich zu finden, dergestalt nicht befürderet werden köndten, sondern man müsste oft auss anderen Zünfften anstatt der Falcken mit Eulen beitzen»³⁸. Der Berner wies auf die Gefahr hin, dass durch diese demokratische Auslese Unbemittelte zu Aemtern kämen, die mangels eigenen Vermögens und genügenden Einkommens Bestechungen und Verfehlungen zugänglich würden. Der Schaffhauser wollte diese Möglichkeit nicht bestreiten, obwohl — wie er sagte — nach seiner Erfahrung ebenso oft Reiche aus Habsucht wie Arme aus Not vom geraden Weg geraten. «Was aber die Zünffte anbelanget, fiengen schon albereit etliche Geschlechter und andere an, ihre Zünffte zu verlassen und sich auf geringere zu begeben.»

Das Gespräch enthüllt eine Kernfrage und eine Entwicklungslinie. Zwar ging das öffentliche Leben in Schaffhausen nach der ausgreifenden Bewegung der Reformationszeit in einen Zustand des Beharrens und der Ruhe über, doch unter der Oberfläche vollzogen sich bedeutsame Umschichtungen. Das Hauptereignis war die Ausbildung einer Oberschicht, welche die Handwerker aus den höchsten Staatsstellen verdrängte und die politische Gewalt in ihre Hände bekam. Gekennzeichnet ist der Vorgang durch den *Aufstieg der Kaufleute*, die ein Vermögen erwarben, nicht mehr wie die meisten Zunftgenossen aus dem Handwerkerstand auf den täg-

³⁸ Der Dialog ist in der berühmten Satire «Heutelien» enthalten, von der die Schaffhauser Stadtbibliothek ein Exemplar aufbewahrt. Erster Besitzer dieses Bandes war nach dem Exlibris Tobias Holländer.

lichen Broterwerb angewiesen waren und sich den Staatsgeschäften widmen konnten. Gefördert wurde diese Entwicklung durch die Steigerung der Staatsfunktionen, die aus dem Kleinen Rat eine nur dem Wohlhabenden erreichbare Behörde machten.

Graviseth empfand es als Mangel, dass in Schaffhausen die Herren- und die Kaufleutstube mit ihren gebildeten Mitgliedern nur je zwei Regierungssitze innehatten, nicht mehr als etwa die Rebleute oder Gerber. Dem Ehrgeiz und Tätigkeitsdrang der Reichen verlegte die Zunftverfassung den Weg in hohe Aemter, die Ansehen und Würde verliehen. Aus diesem Grunde begannen sich, wie es der Gastwirt andeutete, namentlich die Kaufleute auf andere Zünfte auszubreiten. Sie sprengten die sozialen Einheiten und bildeten eine Art von Oberschicht. Auf diesem Wege wurde ihnen der Zugang zu den höchsten Staatsstellen möglich. Die Handwerker hatten keinen Anlass, solchen Anwärtern aus der Geldaristokratie die Wahl zu versagen, solange sie selber in ihren Zunftrechten geschützt blieben. Sie bildeten den *Mittelstand*, denn nach der Schliessung des Bürgerrechts wuchs unter ihnen ein Proletariat, die Hintersässen, die keinerlei politische und wirtschaftliche Rechte besaßen³⁹.

Dieser Prozess erfolgte langsam und dauerte bis zum Zusammenbruch des alten Staates. Von den Geschlechtern der Kaufleut-Gesellschaft finden wir im 18. Jahrhundert die Burgauer noch in der Schneiderzunft, die Harder bei den Gerbern, Schneidern, Metzgern und Rebleuten, die Huber bei den Becken und Schneidern, die Oschwald bei den Schneidern und Rüden, die Peyer mit dem Weg-eisen bei den Gerbern, Schmieden und Rebleuten, die Ziegler bei den Schmieden, die Wepfer bei den Gerbern, Schmieden, Becken und Metzgern. Von allen Zünften wurden sie in den Rat gesandt, wobei die Laufbahn oft beim Stadtgericht beginnt und über den Grossen Rat in die Regierung führt. Das Regimentsbuch Trippel nennt von jeder Zunft Ratsangehörige, die von Beruf *Kaufleute* sind. *Politischer Kauf* des Zunftrechts lässt sich nachweisen. Salomon Peyer erwarb am 23. April 1711 die Zunft der Rebleute, wurde zuerst Grossrat, 1715 Vogtrichter und 1717 Zunftmeister und somit Mitglied des Kleinen Rates. Johann Ludwig Peyer von der unteren Stube der Kaufleute wurde am 19. März 1777 «von der loblichen Zunft zum Rüden auf eine extraordinari Weise an bemelten Tag zu einem neuen Zünfftigen angenommen und sogleich einhellig zu

³⁹ Es sind eingehende soziologische Untersuchungen nötig, um diesen Vorgang im einzelnen abzuklären. Namentlich über die Entstehung der Hintersässen in der Stadt und der Tauner auf dem Land fehlen noch genauere Forschungen.

einem Ober-Zunftmeister erwelt»⁴⁰. Er brachte es später zum Bürgermeister. Der Drang nach dem hohen Amt führte zu seltsamen Abirrungen. Es kam soweit, dass ein Mitglied des Kleinen Rates zurücktrat und von seinem Nachfolger eine Pension erhielt⁴¹. Das Gesetz verbot solche Möglichkeiten nicht.

So vollzogen sich Wandlungen, welche die Gewichte im Zunftstaat verschoben. Es heisst indessen die Dinge auf ihr rechtes Mass zu beschränken. Der Geist des Absolutismus strahlte in einer Fülle von Brechungen ein, ergriff aber das Innerste nicht. Die Lehre des Engländers Thomas Hobbes, der eine unbeschränkte Herrschergewalt als Staatsnotwendigkeit erklärte, wurde in Schaffhausen nie anerkannt. Immer wieder fand sich das wegweisende Wort aus den Lebensgesetzen, nach denen das demokratische Staatswesen seinen Gang angetreten. In der Hochblüte des Absolutismus sagte ein Schaffhauser Ratsherr und Angehöriger der regierenden Schicht: «Wir seind zwar oberkeitliche Stand und Gott hat uns darzu geordnet, aber wir seind darum keine absolute Herren, sondern unser Gewalt ist umschranket. Demütigen wir uns vor Gott und bleiben in unseren Schranken!⁴²»

5. Das Wahlgesetz des Jahres 1618

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts erfasste der Drang nach dem Staat die mittelständische Schicht der Handwerker. Der Ausfall der kriegerischen Aussenpolitik beschleunigte in der ganzen Eidgenossenschaft die Bevölkerungszunahme⁴³. Auch in Schaffhausen war der Zustrom neuer Bürger, der vor hundert Jahren noch gefördert worden war, nicht mehr notwendig. Einerseits wuchs die Zahl der Bürger, andererseits bedurfte das Wirtschaftsleben keiner entsprechenden Vermehrung der Arbeitskräfte. Die wirtschaftliche Lage des Mittelstandes verschlechterte sich. Einzelne Handwerke waren überfüllt; es begann der Kampf gegen die illegale Produktion, gegen die Stümpelei, die durch immer wiederkehrende Man-

⁴⁰ Regimentsbuch Trippel S. 153.

⁴¹ Regimentsbuch Trippel S. 69: «9. Juni 1755, Heinrich Hurter nat. 1679 (Zunftmeister der Gerber) resignierte am Pfingstmontag gegen jährliche Bezahlung von 300 Gulden, so ihme lebenslänglich und zwar allemal 1 Jahr im voraus solle erlegt werden.»

⁴² Reformationsschutz de anno 1697. HV Nr. 600.

⁴³ W. BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, S. 44.

date verboten wurde. Das Zunftsystem mit seinen gleichgeschalteten Arbeitszeiten und Löhnen schränkte den freien Wettbewerb ein und sicherte jedem Zunftgenossen ein gewisses Einkommen, das aber in den wenigsten Fällen zum Wohlstand und damit zur Annahme eines hohen Amtes genügte. Umso gieriger drängten sich die Bürger zu jenen kleinen Verwaltungsposten, die mit der Verstaatlichung des Klostergutes und dem Erwerb der Landschaft entstanden waren und die der Kleine Rat vergab. Hatten sich im Jahre 1534 sieben Anwärter für die Landvogteistelle in Neunkirch angemeldet, so bewarb sich nun regelmässig eine mehrfache Zahl um dieses Amt⁴⁴.

Die Zunftbriefe enthielten die Vorschrift, dass nur die Tüchtigsten gewählt werden sollten und verboten die Annahme von «Mieth und Gaben». Unter den geänderten Verhältnissen genügten diese Bestimmungen nicht mehr. Die gerechte Aemterverteilung wurde zur schweren Sorge des Jahrhunderts. Missbräuche schlichen sich ein, denen die Obrigkeit durch ihre Mandate gegen das Praktizieren den Riegel zu schieben versuchte. Durch einen besonderen Eid hatten die Anwärter zu versichern, sich keiner unlauteren Machenschaften, wie Bestechung und anderer Schliche, zu bedienen. Die Praktizierordnungen verfehlten ihren Zweck und machten die Aemtersüchtigen nur vorsichtiger. Ehrgeiz und Standesstolz steigerten das Uebel.

Aus dem wachsenden Missmut und dem schlechten Gewissen über die eigene Unzulänglichkeit entstand die Wahl- und Praktizierordnung vom 29. November 1618. Die Kluft, die sich zwischen der Oberschicht und den kleinen Handwerkern zu öffnen begann, und die Zwietracht unter der Bürgerschaft machen es allein verständlich, dass sie von den Zeitgenossen zu den *Fundamental-Gesetzen* gezählt wurde. Die Einleitung spricht überdeutlich: «Demnach von geraumter Zeit bei ehrliebenden Leuthen vil Seuffzens und Klagens entstanden, wie das gewissenlose Praktizieren in unserer Statt also weit eingebrochen und überhandgenommen, dass wenig mehr ohne Begehung des abscheulich höllenstürzenden Meineydtts zu Ehren-Aemtern und Diensten gelangen.» Die Hauptneuerung bestand im *Reinigungseid*. Wer in der Zunft oder im Rathaus gewählt worden war, hatte in der nächsten Ratssitzung zu erscheinen und zu beschwören, dass er sein Amt auf ehrliche Weise erhalten habe⁴⁵.

⁴⁴ RP Katharinatag 1534.

⁴⁵ HV Verf. 43 k.

Um jeden Betrug auszuschliessen, gab sich der Rat eine neue Wahlordnung. Zuerst werden drei Standesherrn, zwei aus dem Kleinen und einer aus dem Grossen Rat, gewählt und schwören vor ihren Kollegen einen Eid, den Wahlgang ehrlich vorzunehmen und geheim zu halten. Der Obmann nimmt die Stimmabgabe der beiden Beisitzer entgegen und zeichnet den Willen der Ratsmitglieder in «unverdecktem Zuschauen» seiner zwei Helfer auf. Jeder Ratsherr hat die Ratsstube (den heutigen Grossratssaal) zu verlassen und hinter einen Schirm in der Rathauslaube zu treten. Erst wenn er wieder zurückgekehrt ist, folgt der nächste. Nach der Eröffnung des Ergebnisses wird der Neugewählte einer scharfen Zensur unterzogen und hat hernach den persönlichen Reinigungseid zu leisten. Unter Eid soll ein jedes Ratsmitglied angeben, ob es Kenntnis von einem Verstoss gegen die Praktizierordnung hat. Schuldige werden auf Lebenszeit aller Stellen entsetzt und als Meineidige bestraft.

Ein ebenso zeitraubendes Verfahren trat für die Wahl eines kleinen Verwaltungspostens in Kraft. Die Stelle wird an einem bestimmten Sonntag in den Zünften und Gesellschaften ausgeschrieben, der Entscheid selber findet am folgenden Mittwoch statt. Der Ratsschreiber verliert die Ausstandsordnung, Väter, Brüder, Schwäger und andere Verwandte verlassen den Saal. Bleiben weniger als 12 Ratsherren und der Vorsitzende zurück, wird die Zahl nach dem Grad der Verwandtschaft wieder auf 13 Personen ergänzt. Auf einem Tisch in der Rathauslaube stehen soviele Schubladen wie es Anwärter sind. Jedes Kistchen trägt den Zettel eines Kandidaten. Der Grossweibel überreicht jedem Wähler einen Pfennig, «darauf der Schaffhauser Widder geprägt». Einer um der andre geht hinaus und wirft die Münze in die Lade dessen, dem er seine Stimme gibt. In Anwesenheit von zwei im Wechsel aus den Gesellschaften und Zünften erkorenen Ratsherren werden die Pfennige gezählt, die Ergebnisse mitgeteilt und die Eide geleistet.

Eine dritte Ordnung regelte genau den Einstand, den ein Neugewählter zu zahlen hat. Wer in den Rat einzieht, soll nicht mehr als «nebenst dem Zunfftbecher als einer alten Gerechtigkeit zwölf Gulden Geldts und zwey Eimer Wein geben». Diese Ausgabe senkt sich mit der Bedeutung des Amtes. Das gesamte Gesetzeswerk wurde den Zunftbriefen beigeheftet, ein Zeichen des hohen Ranges, den ihm die Verhältnisse verliehen. Dennoch erreichte es sein Ziel nicht. Der Zunftstaat wurde dieser Schwäche nicht Herr, weil die Wurzel des Uebels nicht allein in den Menschen, sondern in der veränderten Struktur lagen. Das Wahl- und Praktiziergesetz des

Jahres 1618 brachte neue Nöte hervor, noch häufigere Eidbrüche, gegen die von der Kanzel in barockem Ueberschwang gewettert wurde. Man suchte wirksamere Heilmittel. Um den Wahlabreden und Bestechungen keine Zeit zu lassen, wurden die schnellen Ersatzwahlen eingeführt, die in den Zünften sogleich nach dem Begräbnis des Amtsinhabers, im Rate spätestens am folgenden Tag stattfinden mussten⁴⁶. Doch alle gesetzlichen Massnahmen beendeten die Wahlbetrügereien nicht, die von den Zeitgenossen als die schwerste «Standeskrankheit» bezeichnet wurden.

6. Die Epoche der Verwaltungsreformationen

Der äussere Druck des Dreissigjährigen Krieges lenkte den Blick der Bürgerschaft von den inneren Zuständen ab. Der «grosse Sterbet» des Jahres 1629 schlug eine tiefe Lücke in die Schaffhauser Bevölkerung, so dass die Klage über die «volkreichen Zeithen» verstummte. Nach dem Krieg und der Besiegung der Pestepidemien stieg die Zahl der Einwohnerschaft, die ganze Schweiz blieb dauernd übervölkert⁴⁷. Der Kampf gegen die Wahlmissbräuche setzte wieder ein. Unbehagen über die Verwaltung machte sich bemerkbar. Die Bürger hatten das Gefühl, dass die Einnahmen aus den Klostergütern, aus dem St. Johanner- und dem Agnesenamt und den zahlreichen anderen Verwaltungszweigen nicht im angemessenen Umfang ins Seckelamt, in die Staatskasse, flossen, sondern in den Händen der regierenden Schicht verschwanden. Wie weit diese Vorwürfe zutrafen, darüber lässt sich bei der Unübersichtlichkeit der Verhältnisse keine Klarheit gewinnen. Immer häufiger wurde die Beschwerde laut, dass die Ratsherren die einträglichen Posten und Dienste ihren Söhnen und Verwandten zuschanzten⁴⁸.

In der kleinen Zunftstadt Schaffhausen konnte die Obrigkeit den wachsenden Missmut des handwerklichen Mittelstandes nicht übersehen, wie hoch auch ihr Autoritätsanspruch gestiegen war. Zudem hatte die Verfassung in den *Ratsrügern* ein Wächteramt geschaffen, dessen eidliche Aufgabe es war, Verfehlungen und Ge-

⁴⁶ Ratschläge 1604—1660.

⁴⁷ BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte der Schweiz*, S. 48.

⁴⁸ Ueber die Verhältnisse nach 1650 geben z. B. die Schriften «Gedanken zur Aemterreformation» und «Notizen betr. die Entstehung der Aemterlose» Auskunft.

setzesbrüche anzuzeigen. In ihnen besass die Gemeinschaft ein Organ, das über die Aufrechterhaltung der Ordnung wachte und sich der Machtkonzentration gegenüber mitunter als Gegenpol von nicht zu unterschätzender Bedeutung erwies. Mochten viele Ratsrüger ihrer beschworenen Pflicht nicht nachkommen, so gab es doch immer wieder Augenblicke, da dieses öffentliche Gewissen deutlich vernehmbar schlug. Nach 1660 herrschte über die Notwendigkeit von Reformen weitgehende Einigkeit, nicht allein bei den Handwerkern, sondern auch bei manchen Angehörigen der Oberschicht. Schaffhausen trat in eine Epoche der Verbesserungsversuche ein, die mit bewusster Anspielung an die kirchlichen Umwälzungen des 16. Jahrhunderts Reformationen genannt wurden.

Was untergründig in der Bürgerschaft gemottet hatte, brach zum erstenmal deutlich fassbar im Jahre 1664 an die Oberfläche. Unter dem Eindruck der Unzufriedenheit mussten beide Räte beschliessen, die eingerissenen Misstände abzuschaffen und namentlich die Finanzverwaltung, das Seckelamt, zu reformieren⁴⁹. Der Anlauf verlief im Sand, weil am 15. Oktober der Fehlentscheid fiel, die ganze Angelegenheit den Herren des Kleinen Rates als den Sachverständigen zu überlassen. Zu gross war ihre Eigensucht, als dass ein Fortschritt hätte erzielt werden können. Der Eifer erlahmte, doch ereignete sich in den folgenden Jahren eine Reihe von Bestechungen und Skandalen und aus dem Hintergrund tönnten Schmähungen über die Obrigkeit in den Ratssaal, wie sie früher in Schaffhausen unbekannt waren⁵⁰.

Aus dem anonymen Prozess der Entwicklung treten zwei Persönlichkeiten hervor, die sich als vorbildliche Diener des Staates zu Sprechern der Zurückgesetzten machten. Im November 1671 war es Junker *Hans Friedrich im Thurn*, ein Vertreter der Herrenstube, der an die vergeblichen Reformversuche erinnerte und neue Anstrengungen verlangte. Die Zustände hätten sich verschlimmert, in den Aemtern würden immer grössere Beträge vergeudet. Die Reden liefen auf die Ermahnung zu Gottesfurcht und zum Befolgen des Vorbilds der Ahnen hinaus⁵¹. Der Rat bestritt die Vorhaltungen keineswegs, doch folgten den Worten keine Taten. Der Mahner liess keine Ruhe. Im Frühjahr 1672 erhob im Thurn in schärferer

⁴⁹ RP 21. Juni 1664.

⁵⁰ Im Jahre 1665 mussten nicht weniger als 41 Personen wegen des Praktizierens verurteilt werden, darunter Zunftmeister und andere Ratsmitglieder (RP 29. Mai). Vgl. auch RP 10. Dezember 1669.

⁵¹ RP 11. November 1671.

Form seine Stimme und verlangte strenge Untersuchungen⁵². Nun beschloss die Obrigkeit ernsthafte Reformen, und die Bemühungen dauerten denn auch ein volles Jahr. Am 19. Juni 1673 genehmigte der Rat die Verbesserungsvorschläge, die jedoch an der Oberfläche hafteten und keinen durchschlagenden Erfolg brachten.

Eine zweite Reformphase begann mit der ersten Sitzung des neubestellten Rates am Pfingstdienstag 1678. Ratsrürger *Hans Ulrich Schwarz* wies schonungslos auf die Blößen des Staates hin und erklärte, seine Mitbürger hätten ihm aufgetragen, mit aller Tatkraft für durchgreifende Massnahmen zu sorgen: «Ihme seye bei seinem Aid anzurügen befohlen worden, dass sowohl in der *Policey* als *Oeconomy* und den Aemteren eine Reformation erfordere⁵³.» Während sich bisher die Begehren auf die Verwaltung beschränkten, hören wir erstmals das Verlangen nach einer Reform der Verfassung, der *Policey*, wie nach der Terminologie des Obrigkeitstaates die gesamte politische Ordnung genannt wurde. Der reformatorische Ernst und das Gewicht des Antragstellers, hinter dem das Volk stand, erschreckte den Rat. Er bildete einen Ausschuss mit dem Auftrag, sämtliche Missbräuche abzustellen, «zu dem Ende die alten gemeiner Statt Statuten, Satzungen und Ordnungen fleissig durchgangen, auch in obhabender Reformation kein Persohn, Freund- oder Feindschaft angesehen werden sollen». Noch nie seit dem Bestehen der Zunftverfassung war in Schaffhausen eine Prüfung und Durchleuchtung des Staatswesens mit soviel gutem Willen begonnen worden. Die besten Köpfe wurden dazu abgeordnet und stellten sich zur Verfügung: Aus dem Kleinen Rat Statthalter Johann Conrad Neukomm, die beiden Seckelmeister Johann Jakob Stokar und Tobias Holländer sowie Rürger Hans Ulrich Schwarz, das Haupt der Reformfreunde, aus dem Grossen Rat Landvogt Hans Ziegler, Junker Hans Conrad von Waldkirch, Vogtrichter Johann Ammann und Hauptmann Mathäus Schalch. Die Reformatoren standen unter dem Vorsitz des Unterbürgermeisters Leonhard Meyer und schworen vor versammeltem Rat einen feierlichen Eid auf ihr Vorhaben, «zu dem Ende hin von dem höchsten Gott ihnen alle Prosperitet zu Seel und Leib von Herzen angewünscht würt».

Die Arbeit dauerte in der gelobten Heimlichkeit den ganzen Sommer über. Der Hauptantrag, der dem Rat am 4. September 1678 unterbreitet wurde, war von überraschender Kühnheit. Die oft

⁵² RP 28. Mai 1672.

⁵³ RP 21. Mai und 4. Juni 1678.

kritisierte Verwaltung der neun Obervogteien sollte dem Kleinen Rat entzogen werden. Der Ausschuss schlug vor, sämtliche Bezirke zu einer einzigen Landvogtei zu verschmelzen und — wie die Herrschaft Neunkirch — von einem hauptamtlichen Vogt verwalten zu lassen. Das bedeutete einen revolutionären Eingriff in die Obervogteiverfassung, wie sie sich um 1550 herausgebildet hatte, einen Bruch mit der Vergangenheit. Der Rat scheint denn auch völlig überrumpelt gewesen zu sein. Er beschloss, die Beratung dieser hochwichtigen Angelegenheit zu verschieben, damit jedes Mitglied sich darüber seine Gedanken machen könne.

Es liegt im Dunkeln, was in der Zwischenzeit geschah. Der weitere Verlauf macht jedoch den Eindruck, dass sich die Nutzniesser des Obervogteisystems zu gemeinsamem Vorgehen besprachen und einigten. In der nächsten Sitzung stellten sie ihre Aemter sogleich zur Verfügung und erreichten mit diesem Schachzug, dass sie die Ausstandsordnung umgehen und im Saale bleiben durften. Gegen diese krasse Rechtsverletzung, die im Einverständnis des Bürgermeisters Johann Neukomm erfolgte, protestierte Seckelmeister Tobias Holländer⁵⁴. Es gehört zu den Seltsamkeiten des politischen Lebens, dass dieser Mann, der sich später zum machtbesessenen Autokraten entwickelte, in einem bedeutsamen Augenblick die Rechtsordnung verteidigte. Seine Haltung erregte Unruhe. Obervogt Ackermann erhob sich und verliess zornig den Ratssaal. Die anderen Obervögte und ihre Verwandten folgten.

Ohne Zweifel wurden die Ereignisse im Rathaus von der Bürgerschaft lebhaft besprochen. Der Rat wagte es in der nächsten Sitzung nicht mehr, die Ausstandsordnung zu übergehen. Als der Schreiber das Gesetz verlas und die Obervögte samt ihrer Verwandtschaft austreten mussten, da zeigte diese Szene die Zusammensetzung des Schaffhauser Regimentes in einem grellen Licht. Von den 24 Herren des Kleinen Rates blieben nur vier, von den 60 des Grossen Rates 26 in der Ratsstube. Damit das Rumpfparlament einen Vorsitzenden bekam, musste der Bürgermeister trotz seiner Verwandtschaft mit irgendeinem Obervogt wieder zurückgerufen werden. Verfassungsgemäss wurde der Rat aus den Gesellschaften und Zünften auf 42 Köpfe ergänzt, so dass nun die Beratung beginnen konnte.

Es bedarf keiner umfassenden Kenntnisse der Zustände, um einzusehen, dass ein Zusammenlegen der oft undurchsichtigen

⁵⁴ RP 6. September 1678.

Obervogteiverwaltung eine wesentliche Vereinfachung und Verbesserung gebracht hätte. Das ganze Beharrungsvermögen und Prestigedenken des Obrigkeitsstaates stellte sich aber vor diesen Fortschritt. Schaffhausen schien auf einmal erschrocken über ein solches Wagnis, das an die Grundlagen rührte und eine Erschütterung alles Althergebrachten befürchten liess. Das Ratsprotokoll der entscheidenden Sitzung zählt nur noch die Nachteile der Reform auf. Der Entzug der Obervogteien sei, so hiess es, eine Beschimpfung der Gnädigen Herren und verstosse gegen den Geist der Ahnen, die alles weise eingerichtet. Man schob sogar das Wohl der Untertanen vor, um den Plan zu bodigen, und erklärte, «wie Enderungen und Neuerungen gefährlich und die neue Manier, die Landleuth zu regieren, denselben schwer fallen würde». Selbst der unsinnige Einwand wurde vorgebracht, dass ein vollamtlicher Landvogt dem Staate höhere Kosten brächte als neun halbamtliche Obervögte.

Das Vorhaben scheiterte am Eigennutz der Oberschicht und am konservativen Sinn des Mittelstandes. Schon am Anfang verlor die mit grossen Hoffnungen begonnene Reformation ihren Schwung. Zwar dauerte die Arbeit des Ausschusses weiter, doch betraf sie nur noch untergeordnete Fragen der Aemterverwaltung. Amt um Amt wurde sorgfältig geprüft, es kam zum Personalabbau und zu manchen Verbesserungen. Der Rat befasste sich in zahlreichen Sitzungen mit den Vorschlägen. Am 8. Dezember 1680 konnte der Schlusspunkt gesetzt und der Ausschuss aus dem Eid entlassen werden. Seine von einem guten Geist beseelten Mitglieder verzichteten auf eine Entschädigung für ihre grossen Mühen, die dem Zunftstaat eine Reformation an den Gliedern, nicht aber am Haupte brachten⁵⁵.

7. *Das grosse Reformwerk des Jahres 1688/89*

Der Ratsprotokollband des Jahres 1678 enthält ein seltsames Mahnmal. Der Schreiber setzte auf die vorderste Seite als Leitspruch die Worte des Horaz: «Vir bonus quis? Qui consulta patrum, qui leges juraque servat!» Der zum Schweigen verpflichtete Mann empfand es als persönliche Bedrückung, dass gegen die Gesetze und Eide verstossen wurde. Am 3. Dezember 1679 erklärte Junker

⁵⁵ Siehe Ratsprotokolle und Akten über die Reformation der Aemter.

Hans Conrad von Waldkirch in der Ratsversammlung, die Bürgerschaft sei empört über das Ausmass der Verfassungsbrüche durch die Obrigkeit. In derselben Sitzung erschienen zwölf Geistliche unter der Führung des Dekans Hans Georg Schalch und beschwerten sich über die Einmischung der Gnädigen Herren in die ehegerichtlichen Rechte der Pfarrer, «so sie von Gottes Wort empfangen». Der Grosse Rat und das Vogtgericht hatten sich gegen Eigenmächtigkeit und Uebergriffe des Kleinen Rates zu wehren. Die Regierung sah sich veranlasst, eine verschärfte Strafe gegen jene Bürger zu verhängen, die den Bürgermeister oder ein Ratsmitglied schmähten⁵⁶.

Die zehn Jahre von 1678 bis 1688 brachten den *Höhepunkt absolutistischer Erscheinungen* im Zunftstaat Schaffhausen. Alle Massnahmen gegen Wahlbestechungen hatten sich als erfolglos erwiesen. Die Zahl der Korruptionsfälle und Willkürakte schwoll an. Der Kampf für eine saubere Verwaltung war auf halbem Wege steckengeblieben. Die Führung des Staates erscheint unsachlich. Persönliches mischte sich ein. Grosse Bürgermeister wie Alexander Peyer oder Heinrich Schwarz hatten das Vertrauen der Bürgerschaft in die Obrigkeit gefestigt und die der Regierung anvertraute Machtfülle gerechtfertigt⁵⁷. Das Verhalten Tobias Holländers, der 1683 Staatsoberhaupt geworden war, trug dazu bei, das Ansehen der Oberschicht zu schmälern. Der Argwohn gegen persönliche Machenschaften und gegen die Begünstigung von Familienangehörigen wich nicht mehr aus der Bürgerschaft.

In dieser Stimmung bedurfte es nur eines starken Anstosses, um dem lange verhaltenen Groll Luft zu machen. Zum auslösenden Anlass wurde der Peyerhandel, ein Erbschaftsstreit um die Gerichtsherrschaft Haslach⁵⁸. Die Bestechung einiger Ratsmitglieder warf den zündenden Funken unter die misstrauisch gewordene Bürgerschaft, die Partei für den ins Unrecht Versetzten ergriff. Mit der willkürlichen Verhaftung des beliebten Bischofamtmanns Hans Ludwig Peyer, der sich gegen das erschlichene Ratsurteil aufgelehnt hatte, war am 14. März 1688 das Mass überschritten. Der Volkszorn wallte empor zu einem «*halben Aufstand*», wie ein Zeitgenosse schrieb, ebte aber sogleich wieder in die Bahnen der Gesetzmässigkeit zurück⁵⁹. Der Kleine Rat stand unter dem Ein-

⁵⁶ RP 8. November 1684, 21. Oktober 1685.

⁵⁷ Schib, Geschichte, S. 232.

⁵⁸ Das Regimentsbuch Trippel enthält die Klageschriften im Peyerhandel, S. 889.

⁵⁹ Reformationsschutz. HV 600.

druck des gebieterisch aufbrausenden Willens der Bürger; auf dem Gipfelpunkt absolutistischen Gebarens hatte die Obrigkeit die demokratischen Grundkräfte aufgewühlt und herausgefordert. Ein Ratsmitglied erhielt den Auftrag, auf die Vorgänge in den Zünften zu horchen⁶⁰.

Es waren die Zünfte, die in diesem kritischen Augenblick ihren ursprünglichen Sinn als politische Körperschaften erfüllten und zum massgeblichen Werkzeug der Willensbildung wurden. In der Zeit zwischen dem 14. und dem 26. März versammelten sich die Zunftgenossen und brachten ihren Missmut in *Beschwerdeschriften* zum Ausdruck, deren Ton weit von der Unterwürfigkeit entfernt ist, wie sie bei den Begegnungen zwischen Regierung und Volk üblich geworden war. Diese Eingaben bilden die grosse Mängelliste des Zunftstaates. Es ist erstaunlich, wie sich die Schaffhauser auf die alten Zeiten besannen, als das Staatswesen nur ein loses Gefüge gewesen war. Der Blick des Bürgers in der Stadt wie des Bauern auf dem Land ging hinter das absolutistische Zeitalter zurück. Tief wurzelte das Gefühl, dass durch das Entstehen einer Oberschicht und die Machtsteigerung des Kleinen Rates der handwerkliche Mittelstand Freiheitsrechte eingebüsst hätte. Die Beckenzunft verlangte: «Es soll von einer jeden Zunft einer erwählt werden, die Archiven zu durchsuchen und die burgerlichen Freyheiten auf alle Zünffte geben.» Die Rebleute: «Es soll in der Kanzley ein Buch liegen, darin der Burger ihre Freyheiten begriffen. Dasselbige solle man alle Jahr auff den Zünfften ablesen.» Die Furcht vor Verfassungsverletzungen und die Entschlossenheit, solche zu verhindern, tönte aus allen Beschwerden.

Was verstanden die Zünftler unter Freiheit? In erster Linie das *Recht auf Aemter*. Wieder brach die alte Klage auf, dass die Söhne und Verwandten der Ratsherren die besten Stellen erhielten. Einmütig lautete das Begehren, dass, wie die Fischerzunft forderte, «nicht alles auf des Raths Seithen, sondern auch an andere ehrliche Burger komme». Der Argwohn, dass die Reichen darauf aus seien, den Minderbemittelten einen gerechten Anteil an den Einkünften der Stadt vorzuenthalten, und die Verzweiflung darüber, dass der lange Kampf gegen Wahlbetrug und Bestechung vergeblich gewesen war, führte zum allgemeinen Begehren nach Einführung des *unparteiischen Loses*. «Weil fromme, ehrliche Leuthe durch allerhand Praktiken um den besten Kern der burgerlichen

⁶⁰ RP 26. März 1688.

Freyheiten gebracht werden, so were zur Verhütung alles Meyneids vorträglich und nützlich, dass man bey Verteilung der Aempteren und Diensten das liebe Loos walten lassen und ohn Anstand ballottieren sollte⁶¹.» Dieser Hauptforderung wurde solches Gewicht beigemessen, dass einige Eingaben die Aufnahme des Losartikels in die Bürgeröffnung und jährliche Beschwörung verlangten, «damit zwüschen Unseren Gnädigen Herren und einer ehrliebenden Bürgerschaft der Frieden und Wolstand erhalten wurde⁶²». Es war der Mittelstand, nicht das ganze Volk, der hier zum Worte kam, denn gleichzeitig richteten sich die Klagen gegen die Konkurrenz der Hintersässen, deren Ausweisung aus der Stadt verlangt wurde⁶³.

In jenen Tagen gab es in der Zunftstadt Schaffhausen eine öffentliche Meinung, die eindeutig und klar die Richtung wies. Es war der einmütige Wille der Zünfte, die Uebermacht des Kleinen Rates zu brechen, der die Führung an sich gezogen und den Grossen Rat als das demokratischere Element bevormundet hatte. Die Unzufriedenen gewannen jedoch nicht die Uebersicht, das Staatswesen neu zu ordnen und eine grundsätzliche Ausscheidung der Befugnisse zu treffen. Noch war die Zeit nicht reif für die Gewaltentrennung. Die Gesellschaft der Herren verlangte, dass auch der Grosse Rat zur Verwaltung der Obervogteien herangezogen werde. Radikaler waren die Genossen der Weberzunft, die diese verantwortungsvollen Aemter auch gewöhnlichen Bürgern anvertrauen wollten. Allgemein wurde gewünscht, dass die Gnädigen Herren des Kleinen Rates keine Gesetze mehr ohne Wissen und Willen des Grossen Rates ändern dürften. Bei Appellationen sollten die 24 Regierungsmitglieder den Ausstand nehmen und der grösseren Kammer allein den letzten Entscheid überlassen. Zum erstenmal war damit der Vorrang des Grossen Rates festgestellt.

Es gibt kaum ein Gebrechen des Staates, das nicht in den Memorialien der Zünfte ans Licht gezogen worden wäre, von der ungerechten Verteilung des Grases in den Stadtgräben bis zum weit-sichtigen Begehren der Kaufleute, die Offiziere in fremden Diensten sollten verpflichtet werden, ihre Mannschaft innert zweier

⁶¹ Aus der Eingabe der Kaufleute. Aehnlich auch die anderen Zünfte. Es waren keineswegs die Schaffhauser Zunftgenossen, welche die Verlosung erfanden. Die Beschwerdeschriften weisen auf die guten Erfahrungen hin, die an anderen Orten mit dem Aemterlos gemacht worden seien.

⁶² Aus der Eingabe der Schneiderzunft.

⁶³ Die Weber und Schneider forderten, dass alle Beisässen, die weniger als drei Jucharten Reben zu werchen hätten, vor die Tore gestellt werden sollten.

Jahre nach Hause zu führen, «damit unser Spithal nit durch arme Wittwen und Waysen erfüllet werde». Einmütig verlangt wurde bei dieser Gelegenheit auch die Abschaffung der Vermögenssteuer, weil eine solche Abgabe sonst in keinem andern Ort der Eidgenossenschaft bestehe⁶⁴. An der Spitze fast aller Eingaben erscheint die Forderung, dass die beiden Brüder Peyer und ihre Verwandte durch einen Spezialeid zur Aussage gezwungen würden, wer sich von ihnen habe bestechen lassen. Die Untersuchung des Falles und die Behandlung der Zunftbeschwerden wurde dem alten Rat entzogen, nachdem das Geständnis vorlag und die Fehlbaren bestraft worden waren⁶⁵.

Der *Ersetzte Rat* tagte am 21. Mai und hatte unter dem Druck der Verhältnisse Stellung zu nehmen zu den Hauptbegehren. Die Erregung und Entschlossenheit der Bürgerschaft, das schlechte Gewissen der Oberschicht und das Wirken einer Sonderbehörde führten dazu, dass die wichtigsten Entscheide in erstaunlich kurzer Zeit fielen. Zur Behandlung der Losfrage wurde ein Ausschuss eingesetzt, in den jede Zunft ihren Meister, ein Grossratsmitglied und einen eigens gewählten Genossen abordnete. Innert 24 Stunden sollte ein Antrag über die Form der Verlosung der Aemter vorgelegt werden. Alt Bürgermeister Meyer und andere setzten sich zur Wehr. Die meisten Schaffhauser scheinen sich bewusst gewesen zu sein, dass das Los die Unfähigkeit bevorzugen konnte, doch schien ihnen diese Gefahr erträglicher als das Uebel der Günstlingsherrschaft und des Wahlbetrugs. So blieben die Gegner in der Minderheit, es wurde sogar die am weitesten gehende Art der Verlosung angenommen. «Viele halfen dazu, weil sie glaubten, dass dieses blinde Los keinen Bestand habe und die Wahl desto ehender wiederum emporkommen würde⁶⁶.»

⁶⁴ Diese Steuer wurde in Schaffhausen ununterbrochen seit dem Kauf der Reichsfreiheit im Jahre 1415 gezahlt (Schib, Geschichte, S. 127). Die Beckenzunft erklärte, mit der Aufhebung der Vermögenssteuer sei nur den Reichen geholfen, man solle zugleich auch die Umsatzsteuer des Mühlezolls abschaffen, «dessen sich vil von der gemeinen Burgerschaft beschweren».

⁶⁵ Seckelmeister Hans Conrad Senn und Hans Georg Forrer von der Schuhmacherzunft, Johann Ludwig Hurter von der Fischerzunft, Tobias Grimm von der Schneiderzunft sowie Andreas Brög und Rudolf Karpfis von der Rebleutezunft wurden am 16. Mai 1688 zu einer Strafe von je 100 Reichstalern und zum Verlust aller Aemter verurteilt. Die Begnadigung der noch Lebenden erfolgte im Jahre 1698. (Lang, Schuhmacher, S. 135.)

⁶⁶ Notizen betr. die Entstehung der Aemterlose. Extracts aus des älteren Herrn Burgermeisters Pfisters Sammlung. Jedes vakante Amt musste fortan in den

Für die Geschichte der Zunftverfassung darf der 22. Mai 1688 als der bedeutsamste Tag bezeichnet werden. Mit ihm begann der Versuch, das Staatswesen durch ein Verfassungswerk — wie es in der Einleitung heisst — in einen besseren und Gott wohlgefälligen Stand zu bringen und zu «umschranken»⁶⁷. Der Ersetzte Rat stimmte der Amterverlosung in der vorgeschlagenen Form zu. Bei Appellationen vom Kleinen an den Grossen Rat hatten die Gnädigen Herren fortan den Ausstand zu beobachten, doch wurde die grosse Kammer aus der Mitte der Bürgerschaft auf 84 Köpfe ergänzt. Dieser Entscheid schloss eine klaffende Lücke im Rechtsstaat und schränkte die Machtfülle der Regierung ein. Am selben Tag fiel auch die Vermögenssteuer, nachdem sie 273 Jahre lang erhoben worden war.

Das rasche Handeln und die schnellen Zugeständnisse trugen zur Beruhigung der Bürger bei. Dennoch brach gestauter Unwille nochmals hervor. Als am Pfingstmontag Bürgermeister Neukomm sein Amt niederlegte und nach altem Brauch der Unterbürgermeister gewählt werden sollte, ereignete sich das Ungewöhnliche. Die Zunftvorgesetzten der Rebleute, des radikalen Flügels der bürgerlichen Opposition, erklärten, gemäss Auftrag ihrer Zunftgenossen keinen Mann zum Staatsoberhaupt machen zu wollen, der seit Jahren Anstoss erzeuge. Das Misstrauen galt Tobias Holländer, der um den Schutz des Rates ersuchte. Die Zeit drängte, denn in der St. Johannkirche wartete das Volk auf den Einzug der Obrigkeit. In dieser peinlichen Lage wurde Holländer zwar gewählt, doch eine Untersuchung der belastenden Vorwürfe zugesichert. Man erwartete Zwischenfälle beim Schwur auf die Bürgeröffnung. Erleichtert konnte jedoch der Stadtschreiber dem Protokoll beifügen:

Gesellschaften und Zünften ausgeschrieben werden, in deren Schosse je ein Kandidat durch das Los bestimmt wurde. Die 12 hatten sich ins Rathaus zu begeben, wo zuerst die Reihenfolge ausgelost wurde, nach welcher ein jeder «in den Wahlsack zu langen befügt seye». Darin lagen 12 Kugeln, elf schwarze und eine vergoldete, die das Amt verlieh. Der Gewinner musste Bürgen stellen, deren «Standhaftigkeit» genau untersucht wurde. War er dazu nicht in der Lage, verlor er das Amt. Für den Schuldienst wurde das Eignungs- und Ausleseprinzip nicht aufgegeben. Wer Schulmeister werden wollte, musste «in schreiben, rechnen, lesen, singen und verstand des Catechismi ein probstück in pleno aufstellen, hernach die tüchtig erfundenen miteinander um die Stelle zu losen haben sollen». Die Schmiedezunft, die am meisten Zünftige zählte, verlangte einen grösseren Losanteil, doch wurde entschieden, dass sie «keine mehrere Freyheit als andere Zünffte habe».

⁶⁷ Aus der Präambel der Reformationsverfassung. HV Nr. 203.

«Actum solemnem sonders einichen Anstoss, Gott seye Dank, verbracht!⁶⁸»

In beruhigter Stimmung ging die Behandlung des Reformwerkes weiter. Immer wieder griffen die Zünfte und die Geistlichkeit ein, wenn die Arbeiten ins Stocken geraten wollten⁶⁹. Am 8. April 1689 konnte der Schlusspunkt gesetzt werden. Jede Gesellschaft und Zunft erhielt ein Exemplar der Verfassung, die alljährlich zwei Wochen vor dem Schwörtag sowohl vor dem Grossen Rat wie in den Zunfthäusern vorgelesen und auf ihre Einhaltung geprüft werden sollte. Das alte Rürgeramt wurde auf alle Zunftgenossen ausgedehnt, die das Recht bekamen, Verstösse gegen die bürgerliche Freiheit und Ordnung in verfassungsmässigen Beschwerdeschriften anzuzeigen. Regierung und Verwaltung unterstanden fortan einer Kontrolle. Das absolutistische Zeitalter hatte die Obrigkeiten mit Geheimnis umhüllt und auch in Schaffhausen die Ratsherren zum Schweigen verpflichtet. Daraus war Misstrauen entstanden. Die neue Verfassung hob die Schweigepflicht auf und gebot sämtlichen Ratsmitgliedern Auskunft auf Anfragen der Zünftigen.

Das Jahr 1688 bedeutet für Schaffhausen einen Sieg des demokratisch-mittelständischen Gedankens über den absolutistischen, der Zünfte über die Obrigkeit, des Grossen Rates über den Kleinen Rat. Vergeblich sucht man aber in der Reformationsverfassung nach aufklärerischen Forderungen. Die Vorgänge erhielten den Charakter einer Reaktion, nicht einer Revolution. Der Pendel schwang zurück, die Machtlage im Staat verschob sich wieder gegen die demokratische Grundlage. Beschlüsse des Grossen Rates durfte der Kleine Rat in Zukunft nicht mehr ändern. Die Verfassung untersagte ihm, sich vor der Behandlung von Standesgeschäften zu versammeln, um nachher im Grossen Rat seine vorgefasste Meinung durchdrücken zu können. Die Schaffhauser Abgeordneten für die eidgenössischen Tagsatzungen sollten nach wie vor dem Kleinen Rat entnommen, jedoch vom Grossen Rat gewählt werden, von dem sie ihre Instruktionen entgegenzunehmen und dem sie nach ihrer Rückkehr Bericht zu erstatten hatten. Die ennetbirgische Gesandtschaft für die Tessiner Vogteien, an deren Verwaltung Schaffhau-

⁶⁸ Nachdem in der St. Johannkirche dem Bürgermeister ohne Proteste Gehorsam gelobt worden war und der Rat die rasche Behandlung der Eingaben versprochen hatte, lenkten schliesslich auch die Rebleute ein. Der Grosse Rat beschloss am 6. Juni, die Angelegenheit solle für immer «gänzlich tot und ab sein». Er sollte sich in dieser Hoffnung allerdings täuschen.

⁶⁹ Vgl. z. B. RP 30. Januar und 15. Februar 1689.

sen beteiligt war, wurden nicht mehr allein aus Gnädigen Herren, sondern wechselweise auch aus Grossräten und aus der Bürgerschaft bestellt. Rechtsungleichheiten, die sich mit der Machterhöhung der Obrigkeit ausgebildet hatten, fielen dahin. «Die Herren des Kleinen Rates», so lautet der zwölfte Artikel, «sollen von dem Weinzoll so wenig als ander Burger, sie seien geistlich oder weltlich, befreiet sein.» Im übrigen trägt das Verfassungsinstrument mit seinen 64 Artikeln den Stempel seines Entstehens aus den Eingaben der Zünfte. Kleinbürgerliche Sonderinteressen, die sich nicht auf das Gesamtwohl des Staates ausrichteten und früher in guten Zeiten von der Regierung niedergehalten worden waren, kamen zum Durchbruch. In seiner Gesamtheit brachte das Reformwerk, das die Zünfte als ihre «neuen Freyheiten» bezeichneten, in der Zunftverfassung einen fühlbaren Einschnitt⁷⁰.

8. Von 1689 bis 1798

Einige Jahre nach der Verfassungsreform machten sich Strömungen bemerkbar, welche die *Restauration* der alten Zustände erstrebten. Angehörige der Oberschicht behaupteten, dass die Staatsreformation weit mehr neue Uebelstände hervorgerufen als alte geheilt habe. Die Auseinandersetzung fand ihren Niederschlag in politischen Schriften. Der Wortführer der reaktionären Kräfte bekämpfte vor allem den Autoritätsverlust des Kleinen Rates und bezeichnete es als Verstoß gegen Gott und die Natur, dass die Söhne im Grossen Rat über ihre Väter als Mitglieder der eigentlichen Regierung urteilen könnten. Hätten die Gesetzgeber des Jahres 1689 auch nur die Hälfte aller Nachteile vorausgesehen, «so wäre dises monstrum bey seiner Geburt ersticket»⁷¹.

Der neuen Verfassung erstanden Verteidiger, die mit nicht geringerer Gewandtheit die Feder führten und den Standpunkt der Volkssouveränität mit klassischen Worten vertraten. Sie erinnerten ihre Widersacher daran, dass die Macht der Obrigkeit nicht durch

⁷⁰ Vgl. Reformationsschutz HV Nr. 600. Es ist eine eigentümliche Erscheinung, dass der Absolutismus zur selben Zeit auch anderswo seinen Höhepunkt überschritt. In England fand 1689 die glorreiche Revolution statt. Im gleichen Jahr erschien Lockes Werk: «Two Treatises of Government», welches sich mit dem Wesen der Staatsgewalt befasste und Schranken der Staatsmacht forderte.

⁷¹ Patriotische Bedenken über gegenwärtige Regierungsform loblichen Standes Schaffhausen. Anno 1697.

Geburt gegeben sei, sondern von der wachsamem Bürgerschaft jährlich verliehen werde. Das Schwinden der Autorität führten sie auf den Niedergang der Sitten und den Mangel an guten Vorbildern von oben zurück⁷². Der Streit blieb nicht auf der theoretischen Ebene, sondern erreichte den Grad einer politischen Krise⁷³. Selbst die Eidgenossen fanden die Zustände in Schaffhausen bedenklich, aus denen der langwierige Im-Thurn-Handel mit Oesterreich hervorgegangen war. Sie verlangten die Abschaffung des Aemterlozes, doch die Zünfte stellten sich hinter die Verfassung und duldeten nicht, dass auch nur das Geringste geändert wurde. Befürworter der Restauration wurden als Verräter bezeichnet⁷⁴. An der Seite der Zunftgenossen stand die Geistlichkeit, die sonst so oft die Stütze der Ratsautorität gewesen war. Sie legte den Losentscheid als Wirken der Vorsehung Gottes aus und wies darauf hin, dass die Reformation nicht nötig geworden wäre, wenn die Gnädigen Herren den mahnenden Synodaleingaben Beachtung geschenkt hätten. An diesen Widerständen scheiterte der Versuch, die Aenderungen rückgängig zu machen. Die Verfassung blieb mit geringfügigen Revisionen, die in den Jahren 1735 und 1736 vornehmlich die Bürgerstellung betrafen, bis zum Untergang des alten Staates in Kraft. «Man hat es bey der Reformation immer lassen bleiben müssen aus Besorgnis Unruhen⁷⁵.»

Waren die Klagen über ihre Nachteile berechtigt? Man kann diese Frage nicht verneinen, darf aber das Augenmass nicht verlieren. Nur eine sich auf die grossen Züge beschränkende Kenntnis der Verhältnisse wird behaupten, dass die alte Ordnung völlig unterhöhlt gewesen sei und dass auch in Schaffhausen der Umsturz von innen heraus habe kommen *müssen*. Die Mehrheit der Beamten, auch wenn sie durch das Los bestimmt war, tat ihre Pflicht rechtschaffen und klaglos. Von den 19 Landvögten, die im 18. Jahrhundert in Neunkirch regierten, mussten drei abgesetzt werden: 1763 Georg Michael Wepfer und 1789 Felix Hurter wegen schlechter Verwaltung, 1767 Hans Jakob Forrer wegen Ehebruch.

⁷² Reformationsschutz, HV 600. Einfältige und kurtze Antwort auf die vornehmsten Punkten des patriotischen Bedenkens, Verf. 35.

⁷³ Die mitunter unzuverlässige *Harder-Chronik* berichtet unter dem Jahr 1697: «Im Februar versuchten die Feinde der Ordnung und Freunde der Willkühr die bürgerliche Reformation zu stürzen und dem Kleinen Rathe seine frühere unbeschränkte Gewalt wieder zu geben; allein der Versuch misslang.»

⁷⁴ RP 9. Mai, 30. Mai, 3. Juni 1689. Notizen betr. die Entstehung der Aemterlose.

⁷⁵ Notizen betr. die Entstehung der Aemterlose.

Zweideutig wirkte sich die Einrichtung der jährlichen Eingaben der Zünfte aus. Als *Gravamina* (Beschwerden) legten sie den Finger auf Verfassungsbrüche und glichen in mancher Beziehung dem heutigen Referendum. Als *Desiderien* (Wünsche) regten sie manche Verbesserungen im Sinne unserer Initiative an, wurden aber anderseits zum Ausdruck kleinlicher Selbstsucht und des Strebens nach Sicherung der eigenen Existenz, die gleichgültig gegen das Schicksal anderer macht. Beharrlich wandten sich diese Eingaben gegen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Untertanen auf dem Land, gegen die Hintersässen in der Stadt, gegen die französischen Emigranten, «welche zum Nachteil der Burgerschaft allerhand Handelswaren negociieren»⁷⁶. Wer die Gegensätze im Schaffhauser Obrigkeitsstaat studieren will, vergleiche die Memoriale der Zünfte mit jenen der Landgemeinden während der Revolutionszeit. Sie stehen sich diametral gegenüber.

Zahlreich sind nach 1689 die Versuche, die Mängel der Verfassungsreform zu beheben und zu mildern. Bald schon wurde verfügt, dass Männer unter 25 Jahren oder Armengenössige nicht mehr losen durften⁷⁷. Die Bürgerschaftssummen wurden wesentlich erhöht; wer sich um ein Amt bewarb, musste die Rechnung selber aufstellen und trug die persönliche Verantwortung⁷⁸. Versager wurden von schweren Strafen bedroht, ein Abschreckungsmittel, das namentlich von den beiden Gesellschaften immer wieder verlangt wurde. Der Rat ging dazu über, für wichtige Aemter, wie etwa die Stadtschreiberei, Prüfungen in der französischen und lateinischen Sprache durchzuführen. Als er jedoch im Jahre 1726 bei der Bestellung des Landvogtes von Neunkirch die Vernunft mitsprechen liess und unter den ausgelosten Kandidaten ein Examen anstellte, waren scharfe Proteste die Folge. Mittels der jährlichen Eingaben setzten die Zünfte ihren Willen durch. Selbst wenn die Regierung aus sozialen Gründen wegen Krankheit in der Familie des Amtsinhabers die Amtsdauer über die verfassungsmässigen sechs Jahre hinaus verlängern wollte, wurde ein solcher Verstoss gegen die Reformation nicht hingenommen. Die Zünfte verlangten für den Unglücklichen Hilfe aus dem Armengut: «Es ist allezeit besser, den gemeinen Sekel als die gemeine Freyheit anzugreifen»⁷⁹. Diese Worte kennzeichnen die Denkweise der Schaffhauser Zunftbürger.

⁷⁶ Aus der Eingabe der Weberzunft 1734.

⁷⁷ Siehe Anhang zur Verfassung HV 203.

⁷⁸ RP 21. Juli 1690.

⁷⁹ Aus der Eingabe der Metzgerzunft 1748.

Den Wahlbetrug und das Praktizieren, die Hauptursachen der politischen Reformation, vermochte die Verfassung nicht völlig zu unterbinden. Es kamen neue Schliche auf. Kapitalkräftige Bewerber erkaufte sich die Chance der Teilnahme am Verlosungsakt, Meineide und Bestechungen hörten nicht auf, so dass selbst für die Besetzung der Pfarrerstellen das «liebe Loos» verlangt wurde⁸⁰. Dieses Krebsübel des Staates führte zu einer Aenderung der Verfassungsakte des Jahres 1618, zur neuen Praktizierordnung vom Juli 1762. Der Rat kam zum Schluss, dass gewisse Wahlvorbereitungen und persönliche Umtriebe zum politischen Leben gehören und von der Bibel nicht verboten seien. Auf Vorschlag der Geistlichkeit wurde der Reinigungseid durch ein blosses Gelübde ersetzt, in Anbetracht, «dass der Ehrgeiz und die Begierde unter uns niemalsen aufhören werden». Wahlgeschenke und das Abhalten von Trinkgelagen wurden in einem bestimmten Umfange gestattet⁸¹. Das war ein Vernunftschluss, der das leise Wehen des Geistes der Aufklärung und die hellere Stimmung des 18. Jahrhunderts anzeigt.

Das Aemterlos war als Rettung gepriesen worden und sollte dem Frieden und Vertrauen unter der Bürgerschaft dienen. In Schaffhausen blieb man von seinen Vorteilen überzeugt und dehnte es weiter aus. Die Reformationsverfassung verbot den Mitgliedern des Kleinen Rates, die neun Obervogteien unter sich zu verschachern⁸². Als sich die Verstösse mehrten, forderten die Zünfte in ihren Eingaben des Jahres 1771, dass die Ratsherren die Aemter unter sich verlosen sollten⁸³. Die Obrigkeit musste sich den Eingriff in ihre Rechte gefallen lassen. Alle Ratsstellen wurden in zwei Kategorien eingeteilt. Für die erste Klasse, zu der die Schulbehörde und der Geheime Rat gehörten, galt besondere Eignung als nötig; diese Stellen kamen zur Verlosung unter den Vorgeschlagenen. Die zweite Klasse verlangte keine fachmännischen Voraussetzungen, so dass alle Ratsmitglieder um solche Aemter ballotieren durften⁸⁴.

⁸⁰ RP 8. Juni 1711, 8. Mai 1713, Mandatenbuch 1761/62, S. 12.

⁸¹ RP 2. Juli 1762, 21. Juli 1762. Die Regelung war äusserst genau. Wer z. B. in den Kleinen Rat gewählt wurde, durfte seinen Zunftgenossen «eine bescheidenliche Mahlzeit allein von Voressen und Gebratenes, jedoch ohne Geflügel» bezahlen. Usw.

⁸² Art. VIII lautet: «Die Obervogteien und alle dem Kleinen Rath bis dahero angehangenen Aemtin sollen demselbigen noch weiters verbleiben, jedoch auf eine solche weise vertheilt werden, dass keiner dem anderen Obligation haben müsste.

⁸³ RP 23. April 1771.

⁸⁴ Die von einem Kleinen Rath abhängenden Ehren-Aemter, 1771, HV Nr. 466.

Johann Georg Müller klagte über die schlechte Verwaltung der Schaffhauser im Vergleich zu den Zürcher Verhältnissen. Als aber der Staat zusammenbrach, schrieb er: «Seit 1411 haben wir uns bey unserer Verfassung, obgleich sie wie alle menschlichen Einrichtungen ihre Fehler hatte, wohl befunden; ich habe in den Tagen, wo sie zu Ende geht, das gleiche Gefühl, als würde mir ein Freund oder Beschützer zu Grabe getragen⁸⁵.» Dieses Urteil entsprang nicht allein einer melancholischen Anwandlung. Die Zunftverfassung gab dem Staat Schaffhausen während nahezu 400 Jahren eine Rechtsordnung und verhinderte den Aufstieg einzelner Männer zu diktatorischer Allmacht, eine Eigenschaft, für die wir Zeitgenossen des 20. Jahrhunderts einen geschärften Sinn haben. Es bedurfte einer neuen, besseren Staatsidee und es war eine auswärtige Macht nötig, um das Bestehende aus den Angeln zu heben.

⁸⁵ Aus dem Brief an seinen Bruder, den Geschichtsschreiber, vom 7. Febr. 1798. Abgedruckt in: K. SCHIB, *Quellen zur neueren Geschichte Schaffhausens*, S. 63.